

Anwendung der „Business Judgment Rule“ bei Abberufung eines Stiftungsvorstandes

Unter der im anglo-amerikanischen Rechtsbereich herausgebildeten Business Judgment Rule wird der Grundsatz verstanden, dass ein Manager, der das Wagnis einer unternehmerischen Entscheidung eingeht, nicht dafür haften soll, wenn sich eine Entscheidung zwar als Irrtum herausstellt und Schaden daraus resultiert, er aber bestrebt war, auf einer informierten Grundlage und frei von Interessenskonflikten das Beste für das Unternehmen zu bewirken. Nach einer aktuellen Entscheidung des Obersten Gerichtshofes sind die Regeln der Business Judgment Rule auch auf die Vorstandsmitglieder einer Stiftung anwendbar. Bei der Privatstiftung kann die Business Judgment Rule sowohl bei der Frage der Haftung der Vorstandsmitglieder als auch bei der Abberufung von Vorstandsmitgliedern Bedeutung erlangen.

Die Entscheidung.

Gegenstand des Verfahrens war die Abberufung der Vorstandsmitglieder einer Privatstiftung (6 Ob 160/15w vom 23.02.2016). Die erste und zweite Instanz wiesen den Antrag auf Abberufung der Vorstandsmitglieder der Privatstiftung ab. Der Oberste Gerichtshof setzte sich mit der Anwendbarkeit der Business Judgment Rule auf Vorstandsmitglieder einer Privatstiftung als erhebliche Rechtsfrage auseinander und bestätigte die Entscheidungen der Vorinstanzen. Im vorliegenden Fall ging es konkret um einzelne unternehmerische Entscheidungen des Stiftungsvorstandes, welche der OGH – so wie die Vorinstanzen – im Ergebnis nicht als Pflichtverletzungen iSd § 27 Abs 2 Z 1 PSG ansah.

Ermessensspielraum.

Das Mitglied eines Stiftungsvorstandes schuldet nicht einen bestimmten Erfolg, sondern nur eine branchen-, größen- und situationsadäquate Bemühung. Die Grenze jeglichen Ermessens wird durch Gesetze und Verordnungen, aber auch durch die Stiftungserklärung und weitere Stiftungsdokumente gezogen. Dem Stiftungsvorstand kommt im Rahmen seiner Geschäftsführungs- und Vertretungsfunktion bei Ausübung seiner unternehmerischen Entscheidungen ein Ermessensspielraum zu, wenn er auf Grundlage ausreichender Information das seiner Ansicht nach Beste

für die Privatstiftung erreichen will und sich nicht von sachfremden Interessen leiten lässt.

Unternehmerische Entscheidungen und Grenzen.

Liegt eine unternehmerische Entscheidung vor, müssen folgende vier Voraussetzungen kumulativ erfüllt werden:

- Der Geschäftsleiter darf sich nicht von sachfremden Interessen leiten lassen;
- Die Entscheidung muss auf Grundlage angemessener Informationen getroffen werden;
- Die Entscheidung muss ex ante betrachtet offenkundig dem Wohl der juristischen Person dienen;
- Der Geschäftsleiter muss vernünftigerweise annehmen dürfen, dass er zum Wohle der juristischen Person handelt, somit gutgläubig sein.

Sind die oben genannten Voraussetzungen der Business Judgment Rule erfüllt, handelt der Stiftungsvorstand innerhalb der von der Business Judgment Rule gezogenen Grenzen, befindet er sich im sogenannten „Safe Harbour“, ist haftungsfrei und agiert jedenfalls nicht rechtswidrig.

Zusammenfassung.

Mit dieser Entscheidung hat der Oberste Gerichtshof endgültig festgestellt, dass die Business Judgment Rule nicht nur auf Kapitalgesellschaften Anwendung findet, sondern auch für Privatstiftungen Geltung hat. Es ist davon auszugehen, dass dies auch für andere juristischen Personen gilt, bei denen Organwalter unternehmerisch über fremdes Vermögen verfügen. Für die Abberufung des Vorstandes durch die Begünstigten wegen Vorliegens wichtiger Pflichtverletzungen gem § 27 Abs 2 Z 1 PSG ist darauf abzustellen, ob der Vorstand aufgrund einer informierten Grundlage und frei von Interessenskonflikten handelte und ob er das Beste für das Unternehmen erreichen wollte. Insoweit kann die Business Judgment Rule auch für die Frage der Abberufung von Vorstandsmitgliedern einer Privatstiftung von Bedeutung sein.

Christoph Sailer

c.sailer@bkp.at

Brauneis Klauer Prändl Rechtsanwälte GmbH

A-1010 Wien ▪ Bauernmarkt 2 ▪ Tel.: +43 1 532 12 10 ▪ Fax: +43 1 532 12 10-20
office@bkp.at ▪ www.bkp.at ▪ UID ATU62022625 ▪ DVR 0821381 ▪ Handelsgericht Wien ▪ FN 268590k

Dieser Beitrag bzw. Blog enthält lediglich allgemeine Informationen, die eine Beratung im Einzelfall nicht ersetzen können. Die Informationen in diesem Blog sind weder ein Ersatz für eine professionelle Beratung noch sollte sie als Basis für eine Entscheidung oder Aktion dienen, die eine Auswirkung auf Ihre Finanzen oder Ihre Geschäftstätigkeit hat. Bevor Sie eine diesbezügliche Entscheidung treffen, sollten Sie einen qualifizierten, professionellen Berater konsultieren. Eine Haftung für allfällige Schäden kann daher naturgemäß unsererseits nicht übernommen werden.



Achtung bei Abfindungsklauseln in GmbH-Gesellschaftsverträgen

Grundsätzlich sind Geschäftsanteile einer GmbH frei übertragbar. Lediglich ein Notariatsakt ist für eine solche Übertragung unter Lebenden nötig. Im Gesellschaftsvertrag kann die Übertragung jedoch von weiteren Voraussetzungen abhängig gemacht werden. Zulässig sind etwa Bestimmungen, wonach sämtlichen oder auch nur einzelnen Gesellschaftern ein sogenanntes Aufgriffsrecht zukommt. Ein solches Recht erlaubt es, bei Eintreten bestimmter, im Gesellschaftsvertrag festgelegter Bedingungen von einem anderen Gesellschafter die Übertragung seines Geschäftsanteiles zu verlangen. Derartige Aufgriffsrechte werden insbesondere zur Absicherung eines bestimmten Gesellschafterkreises vereinbart. Ist ein Aufgriffsrecht im Gesellschaftsvertrag verankert, so wirkt es im Sinne eines dinglichen Verfügungsverbot, weshalb dieses nur bei Verzicht oder Nichtausübung des jeweiligen Berechtigten untergeht.

Aufgriffsrechte und Insolvenz.

Aufgriffsrechte werden meist für den Todesfall oder im Fall der Exekution/Insolvenz eines Gesellschafters gesellschaftsvertraglich vorgesehen. Speziell im Fall der Insolvenz ist in der Lehre jedoch bis heute höchst umstritten und unklar, ob ein solches Aufgriffsrecht überhaupt wirksam vereinbart werden kann. Auch die bisherige Judikatur beantwortete diese Frage bislang leider uneinheitlich.

Abfindungsklausel im Insolvenzfall.

Unabhängig von der Frage, ob ein Aufgriffsrecht im Insolvenzfall wirksam vereinbart werden kann oder nicht, ist die Frage zu sehen, welcher Abfindungspreis im Fall des insolvenzbedingten Ausscheidens eines Gesellschafters und des Aufgriffsrechts der/des verbleibenden Gesellschafter/s rechtswirksam im Gesellschaftervertrag vereinbart werden kann.

Höhe der Abfindung.

Als Grundregel gilt, dass der ausscheidende Gesellschafter Anspruch auf den vollen Wert (Verkehrswert) des Geschäftsanteils hat, wenn der Gesellschafts-

vertrag einer GmbH die Abfindung ausscheidender Gesellschafter nicht regelt. Die Frage, inwieweit hier Raum für abweichende Regelungen durch den Gesellschaftsvertrag besteht, wird in Lehre und Rechtsprechung unterschiedlich beantwortet: Der OGH etwa hat in seiner Entscheidung aus dem Jahr 2005 (6 Ob 142/05 h) ausgesprochen, dass eine sittenwidrige Gläubigerbenachteiligung dann vorliegt, wenn eine Klausel den Entgeltanspruch eines Gesellschafters im Wesentlichen nur für den Fall seines durch Konkursöffnung bedingten Ausscheidens, nicht aber in einem vergleichbaren Fall, auf weniger als den Verkehrswert beschränkt. An dieser Entscheidung hat der OGH in der Folgeentscheidung im Jahr 2008 (6 Ob 150/08 i) festgehalten und darauf hingewiesen, dass Aufgriffsrechte im Gesellschaftsvertrag wegen Gläubigerbenachteiligung sittenwidrig sein können, was insbesondere dann naheliege, wenn der für den Fall des Konkurses vorgesehene Preis sich von demjenigen in vergleichbaren Fällen unterscheidet.

Bestätigung der bisherigen Rechtsprechung.

Auch nach neuerlicher Prüfung sah der OGH in seiner aktuellen Entscheidung aus 2016 (6 Ob 35/16 i) keinen Grund, von seiner bisherigen Rechtsprechung abzugehen: Durch die gezielte gesellschaftsvertragliche Normierung eines Aufgriffsrechts für den Insolvenzfall werden nämlich laut OGH die Gläubiger eines Gesellschafters schlechter gestellt, als sie außerhalb der Insolvenz stünden. Damit wird die Befriedigung der Gläubiger gerade in einer Situation beeinträchtigt, in der sie auf den Zugriff auf den durch die Geschäftsanteile repräsentierten Vermögenswert am meisten angewiesen sind. Ein redlicher Schuldner würde eine derartige Vereinbarung nicht abschließen, weil sich diese Vereinbarung nur zu Lasten der Befriedigung der Gläubiger auswirkt, dem aber kein schutzwürdiges Interesse der Gesellschaft gegenübersteht. Die Gläubigerbefriedigung gehe den Interessen der Gesellschaft nämlich vor und sollen diese Gläubiger jedenfalls den Verkehrswert des Geschäftsanteils erhalten.

Brauneis Klauer Prändl Rechtsanwälte GmbH

A-1010 Wien ▪ Bauernmarkt 2 ▪ Tel.: +43 1 532 12 10 ▪ Fax: +43 1 532 12 10-20
office@bkp.at ▪ www.bkp.at ▪ UID ATU62022625 ▪ DVR 0821381 ▪ Handelsgericht Wien ▪ FN 268590k

Dieser Beitrag bzw. Blog enthält lediglich allgemeine Informationen, die eine Beratung im Einzelfall nicht ersetzen können. Die Informationen in diesem Blog sind weder ein Ersatz für eine professionelle Beratung noch sollte sie als Basis für eine Entscheidung oder Aktion dienen, die eine Auswirkung auf Ihre Finanzen oder Ihre Geschäftstätigkeit hat. Bevor Sie eine diesbezügliche Entscheidung treffen, sollten Sie einen qualifizierten, professionellen Berater konsultieren. Eine Haftung für allfällige Schäden kann daher naturgemäß unsererseits nicht übernommen werden.



Achtung bei Abfindungsklauseln in GmbH-Gesellschaftsverträgen

Nicht-Eintragung als Folge der Nichtigkeit.

Der OGH hielt demnach an seiner bisherigen Rechtsprechung fest und beurteilte ein im Gesellschaftsvertrag normiertes Aufgriffsrecht, welches eine Abfindung unter dem Verkehrswert (nur im Insolvenzfall vorsah (hier Hälfte des Verkehrswerts), als sittenwidrig. Rechtsfolge dieser Sittenwidrigkeit war die Nichtigkeit der betreffenden Satzungsbestimmung, welche laut OGH von Amts wegen vom Firmenbuchgericht wahrzunehmen war und ein Eintragungshindernis hinsichtlich der begehrten Satzungsänderung begründete.

Fazit.

Es empfiehlt sich demnach, bestehende und/oder neu einzuverleibende Abfindungsklausel im Fall der Insolvenz in Gesellschaftsverträgen einer fundierten rechtlichen Beurteilung zu unterziehen, um nicht die Nichtigkeit dieser Klausel und deren Folgen hervorzuheben.

Philipp Gamauf
p.gamauf@bkp.at

Brauneis Klauser Prändl Rechtsanwälte GmbH

A-1010 Wien ▪ Bauernmarkt 2 ▪ Tel.: +43 1 532 12 10 ▪ Fax: +43 1 532 12 10-20
office@bkp.at ▪ www.bkp.at ▪ UID ATU62022625 ▪ DVR 0821381 ▪ Handelsgericht Wien ▪ FN 268590k

Dieser Beitrag bzw. Blog enthält lediglich allgemeine Informationen, die eine Beratung im Einzelfall nicht ersetzen können. Die Informationen in diesem Blog sind weder ein Ersatz für eine professionelle Beratung noch sollte sie als Basis für eine Entscheidung oder Aktion dienen, die eine Auswirkung auf Ihre Finanzen oder Ihre Geschäftstätigkeit hat. Bevor Sie eine diesbezügliche Entscheidung treffen, sollten Sie einen qualifizierten, professionellen Berater konsultieren. Eine Haftung für allfällige Schäden kann daher naturgemäß unsererseits nicht übernommen werden.